

Berlin, Sonntag, Die Zeitung erscheint in der Woche zweifach.

Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 Mk., 50 Pf., ohne Posten, für ganz Deutschland 9 Mk.

für Frankreich, Belgien, England, Schweden, Amerika usw. Kreuzband-Erhebung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Beschwerden werden angenommen für England in London bei Aug. Siegle 30 Lime Street E.C. und Coule & Co. 19 Gresham Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

den 2. Oktober 1910.

Als besondere Beilagen erscheinen: Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Richtungslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungslisten mit Restanten-Listen und viele andere wichtige tabellarische Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die vierzeilrige Zeile 50 Pf. Restamittel 1 Mk.

Bernsprücher: Amt I, Nr. 243.

Telegraph-Adresse: Börsenkrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8, Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Vom Tage.

Iswovski ist zum russischen Botschafter in Paris ernannt worden.

Der König von Spanien empfing gestern mittag El Mokri, der ein Schreiben des Sultans von Marokko verlas.

Auf dem Fluge von Trier nach Metz stürzte der Aviatiker Haas bei Wellingen (Mosel) infolge Explosion des Motors mit seinem Apparat ab und war sofort tot.

Der Internationale Kongress zur Bekämpfung der Krebskrankheit ist in Paris durch den Unterrichtsminister Doumergue eröffnet worden.

In Los Angeles (Kalifornien) zerstörte ein durch eine Explosion entstandener Brand das Gebäude der Zeitung "Times"; hierbei sind etwa 20 Personen getötet und ebensoviel verletzt worden.

Die Zusammensetzung der Strafgerichte.

Die Beratungen der Strafrechtskommission sind zu dem Punkte gekommen, der mit als einer der wichtigsten der ganzen Vorlage angesehen werden muß und bei welchem sich ein scharfer Gegensatz zwischen den Anschauungen der Majorität der Kommission und denen der verbündeten Regierungen herausgestellt hat, sodas seitens der Vertreter der letzteren mit dem Scheitern der Reform droht worden ist. Es handelt sich um die viel umstrittene Frage über die Grenzen der Zuziehung des Laienelements in der Strafrichter, zu welcher irgend welche neuen Gesichtspunkte nicht mehr geltend gemacht werden können und die nur durch ein Kompromiß der entgegenstehenden Meinungen zu einer geachtlichen Lösung zu bringen ist.

erhen Gerichts in sich schließt, wären Laien weniger geeignet, wobei auf die Berufung gegen die Urteile der Gewerbe, Kaufmanns- und Handelsgerichte, die an Kollegien gelehrter Richter ginge, und die Rechtszustände in anderen Kulturstaaten verwiesen wird. Außerdem würde das nötige Material an Schöffen für die Besetzung der Berufungsgerichte fehlen. Diese Gründe sind nicht überzeugend. Erkennt man einmal in der Mitwirkung von Laien an der Strafrechtspflege einen Vorzug, der insbesondere darin besteht, den Fall besser aufzuklären und gründlicher zu behandeln, muß man, wie die Motive selbst hervorheben, gerade auf dem Gebiet der Strafrechtspflege besonderen Wert darauf legen, daß die zur Ausübung der Strafgewalt berufenen Gerichte nicht nur tatsächlich ihrer Aufgabe gerecht werden, sondern daß sie auch in dem Vertrauen der Bevölkerung eine feste Stütze finden, und daß mit der Teilnahme der Laien die zurzeit vielfach verbreitete Mißstimmung gegen die Urteile schwinden wird, so ist es ein offenkundiger Widerspruch, die Laien zwar in der ersten Instanz zuzulassen, in der zweiten aber wegzulassen. Es handelt sich in den letzteren nicht um eine Prüfung von Rechtsfragen, die Berufung soll ja lediglich eine Erneuerung der früheren Verhandlung sein, die Beweisaufnahme soll in vollem Umfang wiederholt werden, die tatsächlichen Fragen spielen dieselbe Rolle, wie in der ersten Instanz, das Schwergewicht der ganzen Sache wird sogar in der zweiten Instanz liegen, dieselbe muß also alle die Garantien bieten, wie die erste. Mit dem Wegfall der Schöffen bei den Berufungsgerichten bleibt das alte Mißtrauen seitens der Bevölkerung bestehen, hat die Zuziehung der Schöffen in erster Instanz wenig Bedeutung und bleibt im Grunde genommen der jetzige Zustand bestehen. Wenn auf dem Deutschen Richtertage die Meinung geltend gemacht ist, daß das Ansehen des gelehrten Richters durch die Mitwirkung des Laienelements herabgedrückt würde, so ist dagegen mit Recht hervorgehoben, daß der gelehrte Richter auch bei dem gemischten Gericht seine hervorragende Stellung behalten wird, indem er die ganze Verhandlung zu leiten und die Laien durch seine Bildung und Erfahrung bei der Beurteilung der Sachlage zu führen und ihnen die rechtlichen Gesichtspunkte klar zu machen hat. Natürlich erfordert diese Aufgabe besonders tüchtige Richter und man wird daher darauf sehen müssen, die geeigneten Kräfte auszuwählen. Man wird mit dem alten Vorurteil, daß die Strafsachen geringeren juristischen Wert haben, als die Zivilsachen, ein für allemal aufhören müssen.

Was sodann die weitere Frage betrifft, ob die Berufungsinstanz bei den Landesgerichten oder bei den Oberlandesgerichten einzurichten sind, so hat sich die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Entwurfs für die erste Alternative entschieden, womit man sich schließlich einverstanden erklären kann, um das Zustandekommen der Reform nicht noch mehr zu erschweren. Das Wesentliche ist und bleibt doch, daß die ganze Sache nochmals vor einem anderen Kollegium verhandelt, das gesamte Beweismaterial und Einlassungsmaterial nochmals geprüft und erörtert wird, und neue Tatsachen und Beweismittel zugelassen werden, welche ein ganz anderes Bild ergeben können. Man wird sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die volle Erneuerung der Verhandlung vor den Oberlandesgerichten mit ihren größeren Bezirken mehr Schwierigkeiten machen würde. Von irgend welchen Einschränkungen der Mündlichkeit oder besser gesagt der Unmittelbarkeit des Verfahrens könnte keine Rede sein, so nicht von Besetzung der Zeugnensagen, nicht von kommissarischen Vernehmungen z. B., sondern, die niemand den unmittelbaren Eindruck der Beweisaufnahme geben können. Man hat zwar gemeint, daß die Autorität des Berufungsinstanz bei demselben Landesgericht, wie die Berufungskammer, nicht die sein würde, welche einer Entscheidung des Ober-

landesgerichts als höherer Instanz bedürfte, aber die Justizverwaltung kann Einrichtungen treffen, wie sie auch in den Motiven angegeben sind, um das Ansehen der Senate gegenüber den Kammerm einermassen zu heben. Man kann wohl auch zu den Richtern selbst das Vertrauen haben, daß die Kollegialität zwischen den Mitgliedern desselben Landesgerichts nicht unter der Einrichtung leiden wird. Schon jetzt urteilt oft genug im Wiedernahmeverfahren ein anders zusammengesetztes Kollegium über die von einem andern derselben Gerichts getroffene Entscheidung. Uebrigens würde dieser letztere Punkt noch mehr an Bedeutung verlieren, wenn die Berufungsinstanz auch mit Schöffen besetzt werden. Wir wollen wünschen und hoffen, daß die Regierungen ihren Widerstand gegen die Mitwirkung von Laien in der Berufungsinstanz fallen lassen werden. Wenn der Reichstag der Kommission beiträgt, diese auch bei der zweiten Lesung fest bleibt, werden die Regierungen wohl nachgeben.

Telegramme.

Paris, 1. Oktober. (G. T. C.) Der Internationale Kongress zur Bekämpfung der Krebskrankheit ist heute durch den Unterrichtsminister Doumergue eröffnet worden. In seiner Rede wies der Minister die Führer in dem Kampf gegen die Krebskrankheit, besonders die Professoren Ehrlich und Czerny, und zeigte die Notwendigkeit, alle Bestrebungen in Einklang zu bringen und so für jede Entscheidung die Aussichten auf Erfolg bedeutend zu erhöhen. Man müsse den Kampf gegen die Krebskrankheit voll Vertrauen auf den Erfolg der gemeinsamen und gegenseitig geprüften Arbeit forschen.

Deutschland ist durch den Geh. Ober-Bezirksrat Prof. Dr. Kirchner, Dr. Kolb und Dr. Reimbolt vertreten. Unter den Teilnehmern am Kongress befindet sich auch das Mitglied des preussischen Herrenhauses Graf von Hatten-Czapiski.

Madrid, 1. Oktober. (G. T. C.) Der König empfing heute mittag El Mokri. Dieser verlas ein Schreiben, in dem der Sultan dem Könige dankend gibt, ein volles Einvernehmen zwischen Spanien und Marokko im Interesse beider Länder heraufzufen. Der Sultan vertraue darauf, daß die spanische Regierung die Erhaltung der Unabhängigkeit des schiffreichen Reiches auf der Grundlage der Agadirakte wünsche. Der König sagte in seiner Erwiderung, er teile vollkommen die Wünsche des Sultans; dabei sei er nicht minder an die von der Konferenz festgelegten Grundsätze gebunden, als die anderen Signatarmächte von Agadir. Er sei überzeugt, daß sowohl Marokko als auch Spanien von einem Einvernehmen Vorteil haben würde, das auf die Achtung der Verträge, der Rechtsansprüche und der legitimen Interessen, wie sie aus den Umständen hervorgegangen, gegründet sei. — El Mokri staltete später dem Minister des Aeußeren einen Besuch ab.

Cetinje, 1. Oktober. (G. T. C.) Wie das Wiener A. K. Telegr.-Bureau meldet, gestaltet sich infolge der erbitterten Stimmung, welche in den türkischen Grenzgebieten seit Einführung des neuen Regimes herrscht, die Lage täglich schwieriger. Um den Verfolgungen durch die türkischen Behörden zu entgehen, flüchtet die Bevölkerung massenhaft nach Montenegro, wodurch diesem arge Verlegenheiten bereitet werden.

New-York, 1. Oktober. (G. T. C.) Der Gewinner im vorjährigen Automobilrennen um den Vanderbiltbecher, Grant, hat den Becher auch diesmal gewonnen. Während des Rennens kam das Automobil Chevrolet von der Straße ab, und rante in ein am Straßenrande haltendes Touristenautomobil. Der Chauffeur Chevrolet wurde auf der Stelle getötet, Chevrolet selbst und die Insassen des Touristenautomobils erlitten nur leichte Verletzungen.

New-York, 1. Oktober. (G. T. C.) Bei dem alljährlichen Automobilwettkommen um den Vanderbiltbecher, das heute früh seinen Anfang nahm, wurde ein Teilnehmer namens Stone getötet.